



Lufthansa außerordentliche Hauptversammlung 2020

Bericht des Vorstands zum Tagesordnungspunkt, insbesondere Bericht zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Durch die im Rahmen der Stabilisierungsmaßnahmen vorgesehene Rekapitalisierung und den zu fassenden Beschluss soll zunächst der Wirtschaftsstabilisierungsfonds in Höhe von 20 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt werden.

Für die Gesellschaft und damit auch für ihre Aktionäre besteht ein ganz erhebliches Interesse an einer Kapitalerhöhung mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds als Zeichner der neuen Aktien. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft wurde durch die COVID-19-Pandemie wesentlich beeinträchtigt. Um sicherzustellen, dass die Gesellschaft auch weiterhin über eine ausreichende Eigenkapitalbasis verfügt, hat die Gesellschaft Alternativen geprüft, um ihre Eigenkapitalbasis zu stärken. Da sich der zusätzliche Kapitalbedarf der Gesellschaft am Kapitalmarkt nicht decken lässt, hat die Gesellschaft intensive Gespräche mit der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen mit dem Ziel, Stabilisierungsmaßnahmen einschließlich Rekapitalisierungsmaßnahmen durch den gemäß dem Stabilisierungsfondsgesetz errichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu erhalten.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss hat gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 StFG am 25. Mai 2020 beschlossen, der Gesellschaft Stabilisierungsmaßnahmen durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds in Höhe von insgesamt ungefähr 6 Milliarden Euro zu gewähren. Daneben erhält die Gesellschaft eine syndizierte Kreditfazilität von bis zu 3 Milliarden Euro, die unter Beteiligung der KfW aus dem KfW Programm 855 "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung" gewährt wird. In einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds und der Gesellschaft vom Mai 2020 wurde vereinbart, dass der Gesellschaft Rekapitalisierungsmaßnahmen nach § 22 Abs. 1 StFG durch Leistung von drei Stillen Einlagen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds in Höhe von insgesamt ca. 5,7 Milliarden Euro sowie durch den Erwerb einer Beteiligung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds in Höhe von 20 % am erhöhten Grundkapital der Gesellschaft im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen gewährt werden. Im Hinblick auf die Kapitalerhöhung wurde vereinbart, dass der Ausgabebetrag für die vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu zeichnenden neuen Aktien 2,56 Euro je Aktie betragen soll; dieser Preis entspricht dem anteiligen Betrag der Aktien am Grundkapital der Gesellschaft und damit dem geringsten Ausgabebetrag gemäß § 9 AktG. Im Hinblick auf die Stille Einlage II-A wurde ebenfalls vereinbart, dass im Falle ihrer Wandlung der Ausgabebetrag der neuen Aktien 2,56 Euro betragen soll. Bei Wandlung der Stillen Einlage II-B erfolgt die Ausgabe der neuen Aktien bei Ausübung des Wandlungsrechts zum Zweck des Verwässerungsschutzes (wie im Beschlussvorschlag definiert) zum aktuellen Börsenkurs im Zeitpunkt der Wandlung abzüglich 10%, bei Ausgabe bei Ausübung des Wandlungsrechts zum Zweck des Kuponschutzes (wie im Beschlussvorschlag definiert) zum aktuellen Börsenkurs im Zeitpunkt der Wandlung abzüglich 5,25%.

Die vorstehend beschriebenen Stabilisierungsmaßnahmen zur Sicherung der Finanzierung der Gesellschaft und Vermeidung eines anderweitig notwendigen Insolvenzantrags stellen, insbesondere aus Sicht des Wirtschaftsstabilisierungsfonds, ein Gesamtpaket dar und werden insgesamt nur unter dem Vorbehalt gewährt, dass die Hauptversammlung den vorgeschlagenen Beschluss über die Maßnahmen mit der erforderlichen Mehrheit fasst. Der Beschluss bedarf (ungeachtet der Bestimmung von § 7a Abs. 1 Satz 2 WStBG) nach den Regelungen in § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 WStBG sowie § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 WStBG einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen oder des vertretenen Grundkapitals umfasst, wobei die einfache Mehrheit reicht, wenn die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist.

Der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Beschluss sieht unter 1. die Durchführung einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre vor, bei der nur der Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Zeichnung der 119.548.565 neuen Aktien zugelassen wird; nach Wirksamwerden dieser Kapitalerhöhung wird der Wirtschaftsstabilisierungsfonds demzufolge eine Kapitalbeteiligung in Höhe von 20 % am (infolge der Kapitalerhöhung erhöhten) Grundkapital der Gesellschaft halten.

Die Zahl der vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu zeichnenden neuen Aktien ergibt sich aus der folgenden Berechnung: Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds soll nach Wirksamwerden der Kapitalerhöhung 20 %, die aktuellen Aktionäre 80 % am Grundkapital der Gesellschaft halten. Vor Durchführung dieser Kapitalerhöhung beläuft sich das Grundkapital auf 1.224.177.297,92 Euro, eingeteilt in 478.194.257 Stückaktien, jeweils mit einem rechnerischen anteiligen Betrag am Grundkapital von 2,56 Euro. Damit die aktuellen Aktionäre nach Wirksamwerden der Kapitalerhöhung 80 % des dann erhöhten Grundkapitals halten, müssen 597.742.822 Aktien ausgegeben sein (Rechnung: 478.194.257 dividiert mit 80 %, aufgerundet). Die vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu zeichnende Aktienzahl ergibt sich aus der Differenz von 597.742.822 (der neuen Aktienzahl) und 478.194.257 (der aktuellen Aktienzahl) und beläuft sich auf 119.548.565 Aktien.

Die neuen Aktien werden an den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zum geringsten Ausgabebetrag in Höhe von EUR 2,56 je Aktie ausgegeben. Dieser Betrag liegt unter dem im Zeitpunkt der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat über den Beschlussvorschlag an die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. Juni 2020 aktuellen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft. Aus Sicht des Vorstands der Gesellschaft ist dieser Ausgabebetrag dennoch angemessen, da der aktuelle Börsenkurs der Aktien bereits einen Aufschlag auf den inneren Wert der Gesellschaft im Fall eines Ausbleibens von Stabilisierungsmaßnahmen widerspiegelt. In Folge der COVID-19-Pandemie haben die Airlines der Lufthansa Group ihr operatives Geschäft als Reaktion fast vollständig einstellen müssen. Es gab einen massiven Rückgang von Neubuchungen gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum sowie eine Stornierung eines erheblichen Anteils aller bereits gebuchten Flüge. Die Umsätze der Lufthansa-Gruppe aus dem Passagierverkehr sind seit Ausbruch der Krise massiv eingebrochen und es ist nicht absehbar, dass eine Erholung rasch eintritt. Bis zum Ende des Geschäftsjahrs 2020 entsteht der Gesellschaft daher ein Liquiditätsbedarf, der nicht mehr durch Eigenmittel gedeckt werden kann. Ohne die Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds wäre die Gesellschaft daher aller Voraussicht nach innerhalb weniger Tage zeitnah zur geplanten außerordentlichen Hauptversammlung zahlungsunfähig. Der für die Solvenz der Gesellschaft benötigte Kapitalbedarf in Höhe von bis zu 9 Milliarden Euro lässt sich nicht am Kapitalmarkt oder über andere Formen der Fremdfinanzierung decken.

Eine Alternative zu den Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds gibt es daher nicht. Ohne die Stabilisierungsmaßnahmen ist aus Sicht des Vorstands eine Insolvenz unvermeidlich, und der Vorstand wird, falls die Stabilisierungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können, versuchen, ein sogenanntes Schutzschirmverfahren zu beantragen, sofern dann dafür die gesetzlichen Voraussetzungen noch gegeben sind.

Die Gesellschaft hat in den Verhandlungen mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds verschiedene Alternativmodelle mit einem höheren Ausgabebetrag und einer geringeren Aktienbeteiligung vorgeschlagen, die sich aber nicht durchsetzen ließen.

Die Alternative zur Beteiligung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds im Wege der Kapitalerhöhung zum geringsten Ausgabebetrag in Höhe von EUR 2,56 je Aktie wäre somit allein die Insolvenz der Gesellschaft mit der wahrscheinlichen Folge eines nahezu vollständigen Verlustes für die Aktionäre der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund sieht der Vorstand der Gesellschaft den Ausgabebetrag in Höhe von 2,56 Euro je Aktie als angemessen an.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 WStBG ist der Ausschluss des Bezugsrechts zur Zulassung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Übernahme der Aktien in jedem Fall zulässig und angemessen. Auch nach Einschätzung des Vorstands ist der Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre geeignet und erforderlich, um den im Gesellschaftsinteresse liegenden Zweck zu erreichen.

Der Bezugsrechtsausschluss ist geeignet, wenn der angestrebte Zweck durch ihn erreicht werden kann. Dies ist vorliegend zu bejahen, da der Gesellschaft durch die Zeichnung der Kapitalerhöhung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds und die weiteren Stabilisierungsmaßnahmen die für den Fortbestand nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der Bezugsrechtsausschluss ist auch erforderlich, da der Wirtschaftsstabilisierungsfonds die Gewährung der Stabilisierungsmaßnahmen davon abhängig gemacht hat, zunächst eine Beteiligung von 20 % am erhöhten Grundkapital der Gesellschaft zu erwerben. Ohne diese Kapitalbeteiligung würde der Wirtschaftsstabilisierungsfonds die Stabilisierungsmaßnahmen in einem Gesamtumfang von 6 Milliarden Euro nicht gewähren. Die Gesellschaft hat dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds verschiedene Alternativmodelle vorgeschlagen, die eine geringere Kapitalbeteiligung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds bzw. die Gewährung von Bezugsrechten zugunsten der Aktionäre im Rahmen der Ausnutzung des bestehenden Genehmigten Kapitals A oder des bedingten Kapitals (einschließlich des noch zu schaffenden Bedingten Kapitals 2020/II und 2020/III) der Gesellschaft vorgesehen hätten. Diese Alternativmodelle ließen sich allerdings nicht durchsetzen. Der Bezugsrechtsausschluss ist für die Gesellschaft daher zwingend, um die Unterstützungsmaßnahmen zu erhalten.

Der Bezugsrechtsausschluss ist auch verhältnismäßig, da im konkreten Fall das Gesellschaftsinteresse höher zu bewerten ist als das Interesse der Aktionäre am Erhalt ihrer Rechtsposition. Wie bereits dargestellt, wäre die Alternative zur Kapitalbeteiligung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds die Insolvenz der Gesellschaft. Insofern besteht ein ganz erhebliches Interesse der Gesellschaft an der Durchführung der Kapitalerhöhung. Die ohne die Kapitalerhöhung drohende Insolvenz der Gesellschaft würde wahrscheinlich zu einem nahezu vollständigen Verlust der Rechtsposition und wirtschaftlichen Beteiligung der Aktionäre führen. Insofern dient die Kapitalerhöhung noch am besten dem Erhalt der rechtlichen und wirtschaftlichen Position der Aktionäre. Gleichzeitig haben die Aktionäre, die ihre

Beteiligungsquote erhalten möchten, aufgrund der hohen Liquidität der Aktie der Gesellschaft die Möglichkeit, Aktien über die Börse hinzu zu erwerben.

Im Rahmen ihrer Verhältnismäßigkeitsprüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat auch die weiteren Konsequenzen bedacht, die für das Unternehmen mit den Stabilisierungsmaßnahmen und der Beteiligung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds einhergehen. Grundsätzlich steht das Unternehmen einem starken "politischen Einfluss", wie er durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds vermittelt werden könnte, kritisch gegenüber. In der Rahmenvereinbarung hat der Wirtschaftsstabilisierungsfonds sich aber gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, das Stimmrecht aus den Aktien, die aus der Kapitalerhöhung entstehen, nicht auszuüben bei folgenden Beschlussgegenständen: Wahl Abschlussprüfer, Wahl AR-Mitglieder (außer Vertreter des Bundes), Feststellung des Jahresabschlusses (wenn der Hauptversammlung überlassen), Dividendenausschüttungen und andere Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinns (außer wenn Maßnahme nicht im Einklang mit beihilferechtlichen Auflagen), Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, Billigung von Vergütungssystem und Vergütungsbericht, Entscheidung über zustimmungspflichtige Maßnahmen, bei denen der Aufsichtsrat seine Zustimmung verweigert hat und der Vorstand die Maßnahme der Hauptversammlung zur Zustimmung vorlegt, Entscheidung über Zustimmung zu Related Party Transactions, bei denen der Aufsichtsrat seine Zustimmung verweigert hat und der Vorstand die Maßnahme der Hauptversammlung zur Zustimmung vorlegt, Maßnahmen der Geschäftsführung, welche der Vorstand der Hauptversammlung zur Entscheidung vorlegt (mit Ausnahme von Holzmüller/Gelatine-Sachverhalten), Zustimmung zu rein konzerninternen Umwandlungen (sofern damit keine Abgabe von Anteilen an Dritte verbunden ist bzw. vorbereitet werden soll), es sei denn, die der Beschlussfassung zugrundeliegende Maßnahme steht nicht im Einklang mit beihilferechtlichen Auflagen oder einem vertraglichen Zustimmungsvorbehalt des Wirtschaftsstabilisierungsfonds oder bei Beschlussgegenständen, die in einem Zusammenhang mit einem Übernahmefall stehen; der Wirtschaftsstabilisierungsfonds behält sich mithin namentlich die Ausübung des Stimmrechts bei Beschlussfassungen nach § 33 Abs. 2 WpÜG vor. Das reduziert den potentiellen "politischen Einfluss".

Außerdem hat der Wirtschaftsstabilisierungsfonds zugesichert, sämtliche Aktien an der Gesellschaft wieder bis Ende 2023 zu veräußern, wenn die Stille Einlage I (einschließlich aller etwaigen Kupons und etwaiger Zusatzvergütung) und die Stille Einlage II-A und II-B (einschließlich aller etwaigen Kupons) von der Gesellschaft zurückgeführt wurden und eine Veräußerung der Aktien zum Marktpreis, jedoch von mindestens 2,56 Euro zzgl. 12 % p.a., berechnet für den Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung, je nachdem was höher ist („Mindestveräußerungspreis“), unter Beachtung des Gebots der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit erfolgen kann; unter dieser Voraussetzung kann die Gesellschaft von dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds die Veräußerung sämtlicher Aktien auch nach 2023 verlangen. Der Mindestveräußerungspreis ist bei Vornahme von Kapitalmaßnahmen und/oder Umstrukturierungen anzupassen, damit ein wirtschaftlich gleichwertiges Ergebnis erzielt wird. Soweit es dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds nicht gelingt, die Aktien bis zum 31. Dezember 2023 zu veräußern, ist die Gesellschaft nach erfolgter Rückführung der Stillen Einlagen I und II-A und II-B (einschließlich aller etwaigen Kupons und etwaiger Zusatzvergütung) in der Zeit ab dem 1. Januar 2024 berechtigt, vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds die Veräußerung der verbleibenden Aktien zum Mindestveräußerungspreis an von ihr benannte Investoren zu verlangen. Auch das beschränkt den "Staatseinfluss" in zeitlicher Hinsicht, der andererseits während der Beteiligung durch die Besetzung von zwei Sitzen der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat (eines dieser Mitglieder, ausreichende fachliche Qualifikation vorausgesetzt,

gleichzeitig Mitglied des Prüfungsausschusses) ausgeübt werden kann.

Ferner muss die Gesellschaft in Abweichung von ihrem in der ordentlichen Hauptversammlung vom 5. Mai 2020 beschlossenen System der Vorstandsvergütung künftig nach den Maßgaben der Rahmenvereinbarung die Vorstandsvergütung und Aufsichtsratsvergütung gemäß detaillierter Vorgaben der Rahmenvereinbarung während der Laufzeit der Stabilisierungsmaßnahme einschränken. Die Gesellschaft muss darüber hinaus im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicherstellen, dass die Boni, andere variablen oder vergleichbaren Vergütungsbestandteile (unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen im Fall einer Doppelbeschäftigung) der Organmitglieder der Tochtergesellschaften Austrian, Brussels, Eurowings, LH Cargo, LH Technik, LSG und Swiss während der Laufzeit der Stabilisierungsmaßnahme des Wirtschaftsstabilisierungsfonds wegfallen; darüber hinaus muss die Gesellschaft mit der gleichen Zielsetzung darauf hinwirken, dass mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der 1. und 2. Führungsebene der Gesellschaft gleiche Vereinbarungen getroffen werden.

Schließlich sind gemäß der Rahmenvereinbarung die Auszahlung von Dividenden, der Rückkauf von Aktien oder anderen Kapitalinstrumenten sowie die Leistung von Kuponzahlungen oder sonstiger Gewinnausschüttungen an andere Zahlungsempfänger als den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, zu denen die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, bis zur vollständigen Beendigung der Stabilisierungsmaßnahme ausgeschlossen.

Insgesamt erachten deshalb Vorstand und Aufsichtsrat in Anbetracht der besonderen Situation den Bezugsrechtsausschluss als im Gesellschaftsinteresse liegend, als geeignet und erforderlich und auch als verhältnismäßig. Gleiches gilt auch für den vorgeschlagenen Ausgabebetrag in Höhe von 2,56 Euro je Aktie.

Neben der Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss soll dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds für dessen Stille Einlage II-A und Stille Einlage II-B ein Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt werden. Diese Teile des Beschlussvorschlags basieren auf § 10 Abs. 2 WStBG. Danach kann in einer Vereinbarung über die Leistung einer Vermögenseinlage durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds als stiller Gesellschafter in ein Unternehmen auch ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt werden, wobei ein solches Umtausch- oder Bezugsrecht der Zustimmung oder Ermächtigung der Hauptversammlung bedarf.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 Satz 1 WStBG soll dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds das Recht eingeräumt werden, von der Gesellschaft die Ausgabe von Stammaktien an den Wirtschaftsstabilisierungsfonds gegen vollständige oder teilweise Einbringung der durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 StFG in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 bewilligten Stillen Einlage II-A und Stillen Einlage II-B zu verlangen. Dabei ist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 WStBG das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 WStBG bedarf ein solches Umtauschrecht der Zustimmung oder Ermächtigung der Hauptversammlung. Mit dem zu fassenden Beschluss soll diese Zustimmung erteilt beziehungsweise eine entsprechende Ermächtigung begründet werden.

Dabei soll der Umfang des Wandlungsrechts für die Stille Einlage II-A insoweit begrenzt sein, als die stille Beteiligung nur in dem Umfang gewandelt werden kann, um neue Aktien im Umfang von 39.849.522 Aktien nach Wandlung zu erhalten. Deshalb ist das Wandlungsrecht auf bis zu 39.849.522 Aktien beschränkt. Das Wandlungsrecht bei der Stillen Einlage II-A besteht nur, wenn ein Übernahmefall (wie im Hauptversammlungsbeschluss definiert) vorliegt.

Falls der Wirtschaftsstabilisierungsfonds von seinem Wandlungsrecht vollständig Gebrauch machen würde, erhielte er eine weitere Beteiligung von bis zu 39.849.522 Aktien. Die Bedingung, dass der Wirtschaftsstabilisierungsfonds nur im Übernahmefall wandeln kann, entfällt allerdings, falls der Wirtschaftsstabilisierungsfonds die Stille Einlage II-A an einen Dritten abtritt (der Umfang des Wandlungsrechts ist jedoch auf bis zu 39.849.522 Aktien beschränkt).

Dabei soll der Umfang des Wandlungsrechts für die Stille Einlage II-B sich auf bis zu 350.775.478 Aktien beziehen. Das Wandlungsrecht bei der Stillen Einlage II-B besteht nur zum Zweck des Verwässerungsschutzes (wie im Beschlussvorschlag definiert) und/oder zum Zweck des Kuponschutzes (wie im Beschlussvorschlag definiert).

Durch den zu fassenden Beschluss sollen daher schließlich zwei bedingte Kapitalien zur Absicherung des Umtauschrechts des Wirtschaftsstabilisierungsfonds geschaffen werden. Nach § 7a WStBG kann eine bedingte Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung nach § 22 StFG ergänzend zu den in § 192 Abs. 2 AktG vorgesehenen Zwecken auch zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an den Wirtschaftsstabilisierungsfonds als stillen Gesellschafter beschlossen werden. Dieses bedingte Kapital wird gemäß § 7a Abs. 1 Satz 3 WStBG auf sonstige bedingte Kapitalien nicht angerechnet. Das Bedingte Kapital 2020/II dient der Absicherung des Wandlungsrechts des Wirtschaftsstabilisierungsfonds als stillen Gesellschafter der Stillen Einlage II-A, das Bedingte Kapital 2020/III dient der Absicherung des Wandlungsrechts des Wirtschaftsstabilisierungsfonds als stillen Gesellschafter der Stillen Einlage II-B.

Im Hinblick auf die Ausübung des Wandlungsrechts durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds und die Gewährung von Aktien der Gesellschaft an den Wirtschaftsstabilisierungsfonds wurde für die neuen Aktien aus der Wandlung der Stillen Einlage II-A vereinbart, dass der Ausgabebetrag 2,56 Euro je Aktie betragen soll; dieser Preis entspricht dem anteiligen Betrag der Aktien am Grundkapital der Gesellschaft und damit dem geringsten Ausgabebetrag gemäß § 9 AktG. Dieser Betrag liegt unter dem im Zeitpunkt der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat über den Beschlussvorschlag an die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. Juni 2020 aktuellen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft. Im Hinblick auf die Ausübung des Wandlungsrechts durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds und die Gewährung von Aktien der Gesellschaft an den Wirtschaftsstabilisierungsfonds wurde für die neuen Aktien aus der Wandlung der Stillen Einlage II-B vereinbart, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien bei Ausübung des Wandlungsrechts zum Zweck des Verwässerungsschutzes (wie im Beschlussvorschlag definiert) zum aktuellen Börsenkurs im Zeitpunkt der Wandlung abzüglich 10%, bei Ausgabe bei Ausübung des Wandlungsrechts zum Zweck des Kuponschutzes (wie im Beschlussvorschlag definiert) zum aktuellen Börsenkurs im Zeitpunkt der Wandlung abzüglich 5,25% erfolgt.

Aus Sicht des Vorstands der Gesellschaft sind die jeweils vereinbarten Ausgabebeträge aus den bereits oben zur Kapitalerhöhung ausgeführten Gründen angemessen. Diese Gründe gelten nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat nicht nur für den Fall der unmittelbaren Kapitalerhöhung, sondern auch für die Einräumung eines Wandlungsrechts auf weitere neue Aktien. Wie bereits dargestellt, sind die Kapitalerhöhung sowie die Einräumung des Wandlungsrechts und die Schaffung eines bedingten Kapitals Teile des Gesamtpakets der mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vereinbarten Rekapitalisierung. Ohne die eine Maßnahme ist der Wirtschaftsstabilisierungsfonds nicht verpflichtet, die andere Maßnahme

durchzuführen. Insofern wäre die Alternative zur Einräumung eines Wandlungsrechts zum geringsten Ausgabebetrag in Höhe von EUR 2,56 je Aktie bzw. zum aktuellen Börsenkurs im Zeitpunkt der Wandlung abzüglich 10% bzw. 5,25% somit allein die Insolvenz der Gesellschaft mit der wahrscheinlichen Folge eines nahezu vollständigen Verlustes für die Aktionäre der Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund sieht der Vorstand der Gesellschaft den Ausgabebetrag in Höhe von 2,56 Euro je Aktie bzw. zum aktuellen Börsenkurs im Zeitpunkt der Wandlung abzüglich 10% bzw. 5,25% auch im Zusammenhang mit der Einräumung des Wandlungsrechts als angemessen an.

Frankfurt, im Juni 2020
Der Vorstand



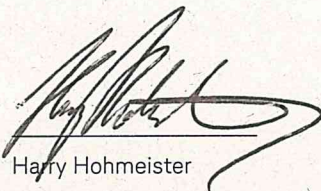
Carsten Spohr
Vorstandsvorsitzender



Thorsten Dirks
Mitglied des Vorstands
Digital & Finanzwesen



Christina Foerster
Mitglied des Vorstands
Customer & Corporate Responsibility



Harry Hohmeister
Mitglied des Vorstands
Commercial Passenger Airlines



Dr. Detlef Kayser
Mitglied des Vorstands
Airline Resources & Operations



Dr. Michael Niggemann
Mitglied des Vorstands
Personal, Recht und M&A